

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 23 | DIENSTAG, DEN 5. MAI | 2020 |
|--|--|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 5. 5. 2020 | Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15 | 243 |
| Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg. | | |

Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 5. Mai 2020

Auf Grund von §32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 (HmbGVBl. S. 181), zuletzt geändert am 24. April 2020 (HmbGVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Abweichend von §§ 1 und 2 sind religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften zulässig, wenn die Veranstalter die Einhaltung eines von ihnen erstellten und dokumentierten Konzepts zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) gewährleisten. Das Schutzkonzept nach Satz 1 soll insbesondere Vorgaben enthalten
 1. zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht in derselben Wohnung leben, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen,
 2. zu einer den räumlichen Verhältnissen angemessenen Begrenzung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Einhaltung des Mindestabstands nach Nummer 1 ermöglicht,

3. zum Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie
4. zu sonstigen Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos.

Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen zum Infektionsschutz treffen.“

- 2.2 In Absatz 4 Sätze 4 und 6 wird jeweils das Wort „Fahrgäste“ durch die Wörter „Nutzerinnen und Nutzer“ ersetzt.
- 2.3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen für die Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeiern im engen familiären oder persönlichen Kreis an privaten und öffentlichen Orten, insbesondere im Freien, in Kirchen, Kapellen oder entsprechenden Räumen anderer Religionsgemeinschaften sowie in entsprechenden Räumen von Bestattungen, zulässig, soweit das Abstandsgebot nach § 1 Absätze 1 und 2 und die erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos eingehalten werden und die Bestattungen und Trauerfeiern nicht aus anderen Gründen gesondert eingeschränkt sind.“
- 2.4 In Absatz 8 Satz 1 werden hinter dem Wort „Personen“ die Wörter „zu Zwecken der beruflichen Qualifizierung und“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Filmtheater (Kinos), ausgenommen Autokinos nach Maßgabe von Absatz 5,“.

3.1.2 Nummern 5, 6, 11 und 13 werden aufgehoben.

- 3.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bibliotheken, Archive, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Gedenkstätten sowie die Außenbereiche zoologischer Gärten, botanischer Gärten und Tierparks können für den Publikumsverkehr nach Maßgabe des Abstandsgebots nach § 1 Absätze 1 und 2 geöffnet werden. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber der Einrichtung müssen das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,
2. den Zugang zu der Einrichtung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen und
3. die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.

Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 8 und 13.“

- 3.3 Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die öffentliche Veranstaltung von Autokinovorführungen unter freiem Himmel kann von der zuständigen Behörde genehmigt werden, soweit die hierzu im Übrigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt worden sind und soweit sichergestellt ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Filmvorführung nur in mitgebrachten, geschlossenen Personenkraftwagen teilnehmen; dabei dürfen sich in einem Fahrzeug nur die in § 1 Absatz 2 genannten Personen, für die das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 nicht gilt, aufhalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen das Fahrzeug während des Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände nur zur Nutzung von Sanitäranlagen verlassen und müssen dabei einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Der Ticketverkauf darf ausschließlich im Fernabsatz kontaktlos erfolgen. Die Audioübertragung darf lediglich über Radiofrequenzen erfolgen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass ausreichend Sanitäranlagen zur Verfügung stehen und bei deren Nutzung die Einhaltung des Mindestabstandsgebots zu gewährleisten. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, die insbesondere die Sanitäranlagen und die besonderen Gegebenheiten vor Ort betreffen können.

(6) Staatliche und private Bildungseinrichtungen können abweichend von Absatz 3 Kurse zu Zwecken beruflicher Qualifizierung unter den Bedingungen des Satzes 2 durchführen. Der Anbieter muss sicherstellen, dass

1. keine Lerngruppe mehr als 15 Personen umfasst,
2. zu keinem Zeitpunkt sich mehr als 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtung in dieser aufhält,
3. die Lerngruppen nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen, bei denen die Vorgaben nach § 3 Absatz 8 eingehalten werden,
4. die Pausenregelung so erfolgt, dass Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten,
5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung und solchen, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, die Einrichtung nicht betreten,
6. im Rahmen des Hausrechtes ein Mindestabstand von 1,5 Metern für alle Beteiligten verbindlich gemacht wird.

Eine berufliche Qualifizierung im Sinne von Satz 1 ist auch die Grund- und Weiterqualifizierung für anerkannte Ausbildungsberufe in überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger und Innungen in Produktionsschulen sowie in Maßnahmen nach dem Zweiten, Dritten und Neunten Buch Sozialgesetzbuch und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU 2013 Nr. L 347 S. 320, 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert am 30. März 2020 (ABl. EU Nr. L 99 S. 5). Sprach- und Integrationskurse sowie Berufssprachkurse nach dem Aufenthaltsgesetz und vergleichbare Förderungen der Freien und Hansestadt Hamburg sind im Sinne des Satzes 1 berufsqualifizierend.

(7) Absatz 6 gilt auch für Kurse staatlicher und privater Bildungseinrichtungen, die Bildungs- und Qualifizierungsangebote für Pflegepersonen im Sinne von § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder für Personen, die bereits als zukünftige Pflegepersonen vorgesehen sind, anbieten. Der Anbieter muss die in Absatz 6 Satz 2 Nummern 1 bis 6 genannten Schutzmaßnahmen sicherstellen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Einstellung des Sportbetriebs

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände) sowie für sogenannte Indoor-Spielplätze.

(2) Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des

- Landessportamts der Behörde für Inneres und Sport zugelassen werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung von Sportanlagen bei der Ausübung von Individualsportarten im Freien, bei der die Sportausübenden stets einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten. Die Benutzung von Umkleide- und Clubräumen sowie von sanitären Anlagen in Sportanlagen ist untersagt. Der Wettkampfbetrieb bleibt untersagt.
- (4) Der Anbieter des Sportangebots muss das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; er ist insbesondere verpflichtet,
1. die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung beziehungsweise des Sportangebots durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,
 2. den Zugang zur Sportanlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen und
 3. die Oberflächen der Sportgeräte, Türen, Türgriffe oder anderer Gegenstände, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.
- Es wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten.“
5. § 10 erhält folgende Fassung:
- „§ 10
Spielplätze
- (1) Öffentliche und private Spielplätze dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen öffentliche und private Spielplätze nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen.
- (3) Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 1 Absätze 1 und 2; die Einhaltung dieses Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In der Überschrift werden hinter dem Wort „Wohneinrichtungen“ die Wörter „der Pflege“ eingefügt und die Wörter „und Einrichtungen des Kinderschutzes der Jugendhilfe“ gestrichen.
- 6.2 In Absatz 1 wird die Textstelle „sowie besondere Formen von Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGB VIII, in denen Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden,“ gestrichen.
- 6.3 In Absatz 2 werden hinter den Wörtern „Träger von Wohneinrichtungen“ die Wörter „und Kurzzeitpflegeeinrichtungen“ eingefügt.
- 6.4 Die Absätze 3 und 3a werden aufgehoben.
- 6.5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 6.5.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Aufsuchenden haben ab Betreten der Einrichtung bis zum Verlassen der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.“
- 6.5.2 Im neuen Satz 3 werden hinter den Wörtern „Träger von Wohneinrichtungen“ die Wörter „und Kurzzeitpflegeeinrichtungen“ eingefügt.
- 6.6 In Absatz 5 Nummer 7 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
- „die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung einen Mund-Nasen-Schutz nicht dauerhaft tragen können, nur in direkten Kontakten nach Nummern 1 und 3,“.
- 6.7 In Absatz 7 Satz 2 wird die Textstelle „, mit Ausnahme von aus einer Krankenhausbehandlung zurückkehrende Personen, deren COVID-19-Erkrankung schon vor der Krankenhausbehandlung bestand“ gestrichen.
- 6.8 Hinter Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
- „(7a) Pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Personen, deren COVID-19-Erkrankung schon vor einer Krankenhausbehandlung bestand, müssen von der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung, in der sie vor dem Krankenhausaufenthalt gewohnt oder sich aufgehalten haben, wieder aufgenommen werden, wenn keine Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit mehr besteht.“
7. § 15a wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) § 15 Absätze 2 und 4, Absatz 5 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 sowie Absätze 6 bis 9 gilt entsprechend. Darüber hinaus gilt für Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 134 SGB IX § 14 Absatz 2 entsprechend.“
- 7.2 Absatz 7 wird aufgehoben.
8. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Betrieb des Studienkollegs Hamburg ist nach Maßgabe des § 21 Absatz 3 eingeschränkt.“
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind die Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossen. Dies schließt die Vorschulklassen und die Sprachförderangebote nach § 28a Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), ein.“
- 9.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz sowie für die bundes- und landesrechtlich geregelten Bildungsgänge der nichtakademischen Gesundheitsfachberufe einschließlich der für die Berufsausübung zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen. Der Schulbetrieb erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.“
10. § 26 erhält folgende Fassung:
- „§ 26
Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten
- (1) Die Kindertagesstätten in der Freien und Hansestadt Hamburg sind geschlossen.

- (2) Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf.“
11. § 27 erhält folgende Fassung:
- „§ 27
Erweiterte Notbetreuung
- (1) Es wird eine Notbetreuung in jeder Kindertagesstätte sichergestellt. Für Eltern, die zwingend auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, bleiben die Kindertageseinrichtungen geöffnet. Die Betreuung steht Eltern zur Verfügung, deren Tätigkeit für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Eingliederungshilfe, Versorgungsbetriebe) notwendig ist, sowie Eltern, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind und Alleinerziehenden.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Betreuung auch infolge von besonders gelagerten individuellen Notfällen erfolgen.
- (3) Die Kindertagespflegestellen bleiben geöffnet für Eltern, die dringend auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind. Über den Bedarf entscheiden die Eltern. Die Kindertagespflegestellen sollen bei Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung die Betreuungszeiten reduzieren, soweit dem nicht ein dringender Bedarf entgegensteht.
- (4) Kinder mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen an der Notbetreuung nach Absatz 1 nicht teilnehmen. § 19 bleibt unberührt.“
12. Teil 9 wird aufgehoben.
13. § 30 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. die sich weniger als fünf Tage im Ausland aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht in derselben Wohnung lebenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen, oder“.
14. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Hinter Nummer 11 werden folgende Nummern 11a bis 11c eingefügt:
- „11a. es entgegen § 5 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer der in § 5 Absatz 4 genannten Einrichtungen unterlässt, die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,
- 11b. es entgegen § 5 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer der in § 5 Absatz 4 genannten Einrichtungen unterlässt, den Zugang zu der Einrichtung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen,
- 11c. es entgegen § 5 Absatz 4 Satz 4 Nummer 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer der in § 5 Absatz 4 genannten Einrichtungen unterlässt, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen,“.
- 14.2 Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. entgegen § 6 Absatz 1 einen Sportbetrieb auf einer öffentlichen oder privaten Sportanlage veranstaltet oder an einem solchen teilnimmt, ohne dass dies nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 erlaubt ist,“.
- 14.3 Hinter Nummer 12 werden folgende Nummern 12a bis 12c eingefügt:
- „12a. es entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 als Anbieter des Sportangebotes einer der in § 6 Absatz 3 genannten Sportanlage unterlässt, die Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlage durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Sportanlage nicht zu betreten,
- 12b. es entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 als Anbieter des Sportangebots einer der in § 6 Absatz 3 genannten Sportanlage unterlässt, den Zugang zu der Sportanlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Sportanlage nicht entstehen,
- 12c. es entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 als Anbieter des Sportangebotes einer der in § 6 Absatz 3 genannten Sportanlage unterlässt, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen,“.
- 14.4 Nummer 21 wird aufgehoben.
- 14.5 Nummer 22 erhält folgende Fassung:
- „22. es entgegen § 10 Absatz 2 als sorgeberechtigte oder zur Betreuung berechtigte Person zulässt, dass ein Kind unter sieben Jahren ohne Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Betreuung berechtigten Person öffentliche oder private Spielplätze nutzt,“.
- 14.6 Nummer 31 erhält folgende Fassung:
- „31. entgegen § 15 Absatz 1 eine der in § 15 Absatz 1 genannten Einrichtungen betritt, ohne dass dies nach § 15 Absatz 4 zugelassen ist,“.
- 14.7 Nummer 36 wird aufgehoben.
15. § 34 erhält folgende Fassung:
- „§ 34
Außerkräfttreten
- § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummern 1, 2 und 4 sowie §§ 14 bis 18 treten mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft. § 24 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. § 2 Absatz 1a tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft.“

16. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:

16.1 Der Eintrag zu § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

| | | | | |
|---------------|--|-----------------------------|--|--------------|
| „§ 2 Absatz 1 | Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nachstehend nicht gestattet sind. | Nichtbeachtung des Verbotes | Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer | 1000 150” |
|---------------|--|-----------------------------|--|--------------|

16.2 Im Eintrag zu § 5 Absatz 3 erhält in der Spalte „Gebot oder Verbot“ Nummer 3 folgende Fassung: „3. Filmtheater (Kinos), ausgenommen Autokinos nach Maßgabe von Absatz 5,“ und die Nummern 5, 6, 11 und 13 werden gestrichen.

16.3 Hinter dem Eintrag zu § 5 Absatz 3 werden folgende Einträge eingefügt:

| | | | | |
|-------------------------------|--|---------------------------------------|--|-------------------------------------|
| „§ 5 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 | Sie sind insbesondere verpflichtet, die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten. | Nichtbeachtung des normierten Gebotes | Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 500 bis 1000 je nach Betriebsgröße |
| § 5 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 | Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zugang zu der Einrichtung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen. | Nichtbeachtung des normierten Gebotes | Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 500 bis 1000 je nach Betriebsgröße |
| § 5 Absatz 4 Satz 4 Nummer 3 | Sie sind insbesondere verpflichtet, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen. | Nichtbeachtung des normierten Gebotes | Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) | 500 bis 1000 je nach Betriebsgröße“ |

16.4 Hinter dem Eintrag zu § 6 Absatz 1 werden folgende Einträge eingefügt:

| | | | | |
|-------------------------------|---|---------------------------------------|-----------------------------|---|
| “§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 | Der Anbieter des Sportangebots muss das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; er ist insbesondere verpflichtet die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung bzw. des Sportangebots durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten. | Nichtbeachtung des normierten Gebotes | Anbieter des Sportangebotes | 500 bis 1000 je nach Umfang des Angebotes |
| § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 | Der Anbieter des Sportangebots muss das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen. | Nichtbeachtung des normierten Gebotes | Anbieter des Sportangebotes | 500 bis 1000 je nach Umfang des Sportangebotes |
| § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 | Der Anbieter des Sportangebots muss das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren; er ist insbesondere verpflichtet die Oberflächen der Sportgeräte, Türen, Türgriffe oder anderer Gegenstände, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen. | Nichtbeachtung des normierten Gebotes | Anbieter des Sportangebotes | 500 bis 1000 je nach Umfang des Sportangebotes“ |

16.5 Der Eintrag zu § 10 Absatz 1 wird gestrichen.

16.6 Der Eintrag zu § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

| | | | | |
|----------------|---|----------------------------|---|------------------|
| „§ 10 Absatz 2 | Kinder unter sieben Jahren dürfen öffentliche und private Spielplätze nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Betreuung berechtigten Person nutzen. | Nichtbeachtung des Gebotes | Sorgeberechtigte oder zur Betreuung berechnete Person | 150 ⁶ |
|----------------|---|----------------------------|---|------------------|

16.7 Der Eintrag zu § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

| | | | | |
|----------------|---|-------------------------------------|----------------------------|------------------|
| „§ 15 Absatz 1 | Wohnrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden. | Betretten der benannten Institution | Jede oder jeder Beteiligte | 150 ⁶ |
|----------------|---|-------------------------------------|----------------------------|------------------|

16.8 Der Eintrag zu § 28 wird gestrichen.

§ 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Mai 2020.